

Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V.  
Meitnerstr. 1, 70563 Stuttgart

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft  
Baden-Württemberg  
Stabstelle Klimaschutz  
Postfach 103439  
70029 Stuttgart

**Plattform Erneuerbare  
Energien Baden-Württemberg e. V.**

**Franz Pöter  
Geschäftsführer**

Meitnerstr. 1  
70563 Stuttgart

Tel: +49 (0)711 78 70 309  
E-Mail: [franz.poeter@erneuerbare-bw.de](mailto:franz.poeter@erneuerbare-bw.de)  
[www.erneuerbare-bw.de](http://www.erneuerbare-bw.de)

Datum: 27. August 2021

## **Stellungnahme zu dem Entwurf „Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg“**

**Aktenzeichen: 22-4503-2/11**

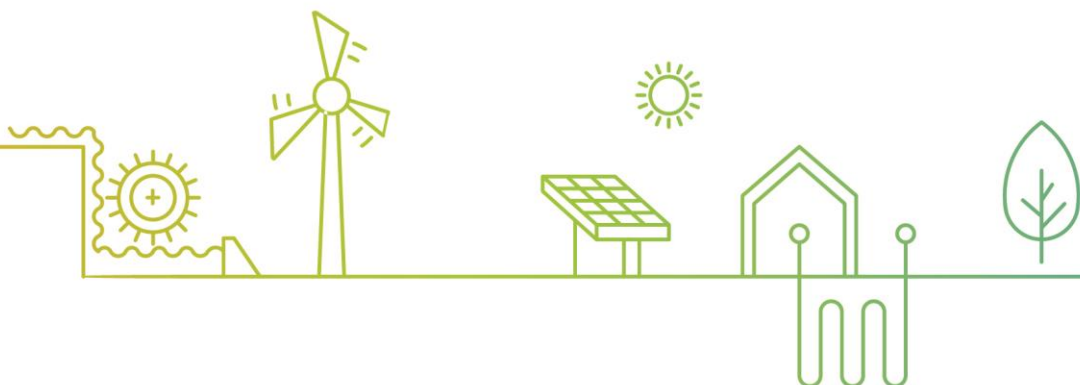
Sehr geehrte Frau Hepting-Hug,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf „Gesetz zur Änderung des Klimaschutzgesetzes Baden-Württemberg“ (KSG BW).

Die Plattform Erneuerbare Energien Baden-Württemberg e. V. (Plattform EE BW) setzt sich als Dachorganisation für den schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien und die sektorenübergreifende Umsetzung der Energiewende in Baden-Württemberg ein.

Diese Stellungnahme wird auch im Auftrag und im Namen der nachfolgend aufgeführten Mitgliedsorganisationen abgegeben.

- Arbeitsgemeinschaft Wasserkraftwerke Baden-Württemberg e. V.
- Bundesverband Geothermie e. V.
- Bundesverband WindEnergie e. V. - Landesverband Baden-Württemberg
- Fachverband BIOGAS e. V.
- Holzenergie-Fachverband Baden-Württemberg e. V.
- Interessensgemeinschaft Wasserkraft Baden-Württemberg e. V.
- Solar Cluster Baden-Württemberg e. V.
- Deutscher Energieholz- und Pellet-Verband e. V.



## Teil I

### Zu dem Gesetzentwurf im Allgemeinen

Die Plattform EE BW begrüßt ausdrücklich, dass die Landesregierung die Weiterentwicklung des KSG BW als eines der ersten Gesetzgebungsverfahren der Legislaturperiode gestartet hat und dazu ein Beteiligungsverfahren durchführt. Die jetzige Novelle greift wichtige Aspekte wie die Anpassung der Treibhausgasreduktionsziele, die Ausweisung von Mindestflächenzielen für Windenergie und Photovoltaik (PV) und die Ausweitung der PV-Pflicht auf. In einem nächsten Schritt braucht es eine umfangreiche Novellierung, welche den Klimaschutz durch die Nutzung aller erneuerbarer Energien stärker einbezieht. Auch die grundlastfähige Wasserkraft, die flexible Biogaserzeugung und die für die Wärmewende ausschlaggebende Holzenergie, Solarthermie und Geothermie sind ein wichtiger Baustein zum Erreichen der Klimaneutralität bis 2040 und sollten im Klimaschutzgesetz Erwähnung finden. Dazu verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom Juli 2020 zum KSG BW. Des Weiteren sind im zweiten Teil dieser Stellungnahme weitere Anregungen für die grundlegende Ausgestaltung des KSG BW, etwa die Festsetzung eines Ziels für CO<sub>2</sub>-Senken, ausgeführt.

Mit der Neuausrichtung der Klimaschutzziele mit dem Zieljahr 2040 für die Netto-Treibhausgasneutralität und der Festsetzung eines verbindlichen Zwischenziels wird die dringend notwendige Anpassung in Richtung der Pariser Klimaschutzziele, die Erderwärmung auf möglichst 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, vollzogen. Die neuen Klimaschutzziele setzen somit den Rahmen für einen angemessenen Beitrag zur internationalen Zielerreichung.

Mit dem geänderten KSG BW verpflichtet sich die Landesregierung bzw. Landesverwaltung selbst und schafft zugleich eine hohe Verbindlichkeit für Kommunen und sonstige Gebietskörperschaften Maßnahmen wie die Wärmeplanung, Flächenausweisung für erneuerbare Energien und die PV-Pflicht umzusetzen.

Die bislang im Entwurf des KSG BW vorgesehenen direkten Maßnahmen sind wichtig, werden jedoch bei weitem nicht ausreichen, um die Klimaschutzziele zu erreichen. Es braucht daher dringend und zügig ein begleitendes Maßnahmenbündel im Integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept Baden-Württemberg (IEKK), um insbesondere den schnellen Ausbau der erneuerbaren Energien – bzw. die Dekarbonisierung des Energiesystems über alle Sektoren hinweg – zügig voranzubringen. Neben dem starken Zubau bei Solar- und Windenergie sind dabei auch die nicht volatilen erneuerbaren Energien wie Wasserkraft, Biomasse und Tiefengeothermie besser zu berücksichtigen, um die Versorgungssicherheit im Land zu stärken.

Neben der Novelle des KSG BW braucht es direkt eine Anpassung weiterer Gesetze und Verordnungen (LBO, PVPf-VO, LPIG, u. a.), um bei der Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen, insbesondere bei der besseren Verzahnung von Strom-, Gas- und Wärmenetzen für die Sektorenkopplung, rasch voran zu kommen.

## **Zu den Artikeln im Einzelnen**

### **§ 4 Klimaschutzziele**

Die Verschärfung der Klimaschutzziele hin zur „Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2040“ halten wir für absolut geboten und mit den angehobenen Mindestvorgaben für 2030 richtig gesetzt. Bezüglich den Angaben für 2030 finden sich in dem Gesetzestext und der Gesetzesbegründung unterschiedliche Mindestvorgaben, zu bevorzugen ist die in der Begründung genannte Höhe von 70 Prozent.

Es muss auf wissenschaftlicher Grundlage erarbeitet werden, welche Treibhausgasreduktionen die einzelnen Sektoren in den Zeiträumen zur Zielerreichung beisteuern müssen. Diese gilt es verbindlich und verbunden mit „Sanktionen“ bei der Nichterreichung der Zielvorgaben festzulegen. Bei der Definition der Sektorenziele ist zwingend zu berücksichtigen, dass der Strombedarf in Baden-Württemberg durch die Sektorenkopplung bis 2040 deutlich ansteigen wird, in einer ersten Einschätzung von jetzt 69 TWh pro Jahr auf mindestens 90 TWh 2040. Diesen Anstieg gilt es mithilfe der erneuerbaren Energien abzufedern, wofür ein schneller und deutlicher Ausbau dieser notwendig ist und ebenso im KSG BW verankert werden soll.

### § 4b Landesflächenziel; Grundsatz der Raumordnung.

Wir begrüßen die Einführung eines Landesflächenziels für den Ausbau erneuerbarer Energien und verbindlicher Vorgaben für die Regionalplanung. Jedoch bleibt das Instrument als „Grundsatz der Raumordnung“ und den „soll-Formulierungen“ (Zitat: „sollen in den Regionalplänen [...] festgelegt werden“) in seiner Wirksamkeit zu schwach, zumal es sich bei der Flächenausweitung lediglich um die Kategorie Vorbehaltsgebiete handeln würde, da „das für die jeweiligen Flächen geltende Fachrecht unberührt bleibt“ (§ 4b).

An dieser Stelle braucht es eine Verpflichtung. Die Ausweisung des Landesflächenziels muss als Ziel der Raumordnung definiert werden. Es müssen Flächen gemäß Flächenziel bis zu einem zu definierenden Zeitpunkt (Vorschlag zwei Jahre nach Inkrafttreten der Gesetzesfassung) festgelegt und in den Plänen als Vorranggebiete ausgewiesen werden. Gemäß § 4 Abs. 1 Raumordnungsgesetz sind Ziele der Raumordnung bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen und bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen anderer öffentlicher Stellen zu beachten, wohingegen Grundsätze der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen lediglich zu berücksichtigen, also abwägbar sind. Erst durch die Festlegung als Ziel der Raumordnung können eine hohe Verbindlichkeit für das Landesflächenziel und damit entsprechende Rahmenvorgaben für die Umsetzung auf lokaler Ebene geschaffen werden. Die Festlegung als Ziel der Raumordnung muss weiterhin das bisherige Vorgehen beibehalten, neben der Regionalplanung auch kommunale Flächenplanungen zu ermöglichen (keine Schwarz-Weiß-Planung).

Das vorgeschlagene Flächenziel „in der Größenordnung von mindestens 2 Prozent der jeweiligen Regionsfläche“ ist nicht ausreichend. Für den notwendigen Ausbau der Wind-

und Solarenergie müssen auf mindestens zwei Prozent der Landesfläche tatsächlich Anlagen betrieben werden. Die Ausweisung von Vorrangflächen ist dabei nicht gleichzusetzen mit dem Baurecht für diese Anlagen. Erst in der konkreten Anlagenplanung werden Aspekte wie Natur- und Artenschutz, Eigentumsverhältnisse u. ä. näher betrachtet. Erfahrungsgemäß können nur auf einem Bruchteil der Flächen dann tatsächlich Anlagen realisiert werden. Die Ausweisung der Vorrangflächen sollte daher auf 10 Prozent der Regionsflächen ausgeweitet werden, um sicherzustellen, dass das eigentliche Flächenziel von mindestens zwei Prozent erreicht wird.

Dazu, wie der notwendige Kompromiss zwischen Ausbau der erneuerbaren Energien und Artenschutz fachlich zu erzielen ist, muss der Dialog innerhalb der Landesregierung, aber auch mit Naturschutzverbänden und Energiebranche weiter intensiviert werden. Ein intelligenter und flexibel ausgestalteter Mix der bereits vorgeschlagenen Ansätze wäre zielführend.

In Bezug auf die Windenergie sind zusätzlich die bereits durch Windenergie genutzten Flächen als Vorrangflächen zu definieren. Damit werden die räumlichen Voraussetzungen für den Ersatz älterer Windenergieanlagen durch neue, leistungsstärkere Windenergieanlagen (Repowering) geschaffen. Zudem muss es der Landesregierung durch die Vorgaben im KSG BW gelingen, neben den zeitlich aufwändigen Planungsverfahren konkrete Projekte, die sich bereits im Planungsstadium befinden, voranzutreiben und Planungshindernisse (Artenschutz, Auerhuhnschutzgebiete, Militär, Denkmalschutz, Grünzüge, etc.), die von einzelnen Behörden teilweise unverhältnismäßig aufgebaut worden sind, im Dialog mit Kommunen und Landkreisen zu überwinden. Besondere Verantwortung hat die Landesregierung dabei bei Flächen und Liegenschaften, die sich im Eigentum des Landes befinden (Staatsforst, Parkplätze bei Landesliegenschaften, etc.).

Neben der Ausweisung von Flächen für Windenergie und PV müssen auch Flächen für die Wärmeerzeugung aus solarthermischen Anlagen definiert werden. Große Freiflächen-Solarthermieanlagen sind eine ausgereifte und gut geeignete Technik, um den erneuerbaren Anteil der Wärmeerzeugung bzw. Versorgung durch Wärmenetze zu erhöhen. Das Finden geeigneter Grundstücke für solarthermische Freiflächenanlagen ist ein zentrales Hemmnis für die Wärmeversorgungsunternehmen, da in den bisherigen Flächenplanungen i. d. R. keine ortsnahen „Flächen für die Nutzung erneuerbarer Energien“ vorgesehen sind. Verzögerungen oder gar das Scheitern von Projekten ist die Folge, die durch eine Berücksichtigung der Solarthermie in der Flächenausweisung nach § 4b erheblich verbessert würde.

Darüber hinaus würden wir es begrüßen, wenn sich die Landesregierung auf Bundesebene für eine Privilegierung von Freiflächen-Solarthermieanlagen im Außenbereich nach § 35 BauGB einsetzt (Vorhaben, die der öffentlichen Versorgung mit Wärme dienen).

Die Anforderungen an die Flächenkulisse für Windenergie-, PV- und solarthermische Anlagen sind sehr unterschiedlich. Daher ist die Flächenausweisung getrennt für jede Erzeugungsart vorzunehmen. Dies trägt zugleich den unterschiedlichen Voraussetzungen der Regionen z. B. in Bezug auf die Windhöufigkeit oder Artenvorkommen Rechnung. Wie

oben dargestellt, muss die Summe der Flächen deutlich über den bislang vorgesehenen zwei Prozent der Regionsfläche liegen.

Wir regen an, die derzeit geltenden Regionalpläne dahingehend auf den Prüfstand zu stellen, ob ausreichend Flächen (siehe oben: 10 Prozent) für den Bau von Wind- und Solarenergieanlagen (PV und Solarthermie) offengehalten werden und nicht durch entgegenstehende Ziele der Raumordnung die Ausweisung von Eignungsflächen auf kommunaler Ebene in erheblichem Maße eingeschränkt wird. Sollte dies z. B. durch die flächige Ausweisung von Grünzügen o. ä. der Fall sein muss die Regionalplanung durch höherrangiges Recht zur kurzfristigen Anpassung in den Plansätzen verpflichtet werden, damit die Freiraumfestlegung so gestaltet ist, dass die Errichtung von erneuerbaren Energieerzeugungsanlagen auch in Grünzügen o. ä. im Umfang der im KSG BW festgelegten Zielsetzung ermöglicht wird. Entsprechende Prüfungen oder kurzfristige Anpassungen der Regionalpläne dürfen die Planungen von erneuerbaren Energieanlagen nicht ausbremsen oder gar verhindern.

## **§ 8 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz**

### § 8a Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen

Die Plattform EE BW unterstützt die Ausweitung der „Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Dachflächen“ auf Wohngebäude ab Mai 2022 und auf alle Bestandsgebäude ab Januar 2023.

### § 8b Pflicht zur Installation von Photovoltaikanlagen auf Parkplatzflächen

Die Plattform EE BW unterstützt grundsätzlich die Regelung, dass beim Neubau von Parkplätzen ab 35 Stellplätzen eine PV-Überdachung verpflichtend vorgeschrieben wird. Wir regen an, diese Regelung auf eine solare Überdachung auszuweiten und somit auch die solarthermische Überdachung zu ermöglichen.

Des Weiteren schlagen wir vor, diese Regelung auch auf Parklätze im Bestand auszuweiten.

## **Teil II**

### **Anpassungen über den vorliegenden Gesetzentwurf hinaus**

#### **Einführung eines Ziels für CO<sub>2</sub>-Senken**

Neben der Senkung des Primärenergieverbrauchs ist die Substitution fossiler Ressourcen durch erneuerbare Alternativen die wichtigste Strategie hin zu einer klimaneutralen Volkswirtschaft. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in bestimmten Bereichen unvermeidbare Restemissionen verbleiben. Um das Ziel der Netto-Treibhausgasneutralität

zu erreichen ist deshalb der Aufbau von CO<sub>2</sub>-Senken, d.h. die Entnahme von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre mit dauerhafter Fixierung/Speicherung, notwendig.

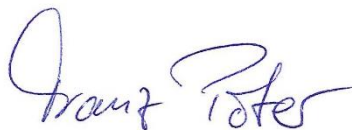
Natürliche CO<sub>2</sub>-Senken wie die Bewahrung von Wäldern, die Wiedervernässung von Mooren und Feuchtwiesen sowie der Humusaufbau auf Ackerflächen sind eine wichtige Option CO<sub>2</sub> dauerhaft zu speichern. Dadurch können Klima- und Naturschutz vorangebracht werden. Angesichts der großen Aufgabe der Treibhausgasneutralität sollten jedoch auch technische Verfahren (z. B. Biomasse-Pyrolyse) vorangetrieben werden, insofern sie auch langfristig zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Volkswirtschaft beitragen.

Alle Bioenergieformen basieren auf der Verarbeitung pflanzlicher Ausgangsstoffe. Damit ist die Bioenergie in den natürlichen CO<sub>2</sub>-Kreislauf eingebunden. Dies bietet die Chance, entlang der Nutzungskette – im Anbau, während der Energiegewinnung und nach der Energiebereitstellung – CO<sub>2</sub> dem Kreislauf zu entziehen und einzuspeichern und somit zusätzlich zur Bereitstellung erneuerbarer Energie eine Treibhausgassenke zu schaffen.

Die Plattform EE BW schlägt vor, ein separates Ziel für den Aufbau von CO<sub>2</sub>-Senken in das KSG BW aufzunehmen, welches neben natürlichen Senken auch die dauerhafte Fixierung/Speicherung von biogenem CO<sub>2</sub> adressiert. Parallel sollte die Entwicklung einer Treibhausgassenken-Strategie für Baden-Württemberg vorgegeben werden.

Gerne stehen wir und unsere Mitgliedsverbände Ihnen für den weiteren Austausch und Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Pöter